



Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin
SPD-Fraktion
Herrn Badenschier

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545 - 1000
Fax: 0385 545 - 1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		08.07.2015	Herr Könn

**Anfrage des Mitglieds der Stadtvertretung Dr. Rico Badenschier (SPD)
gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
- Abbrennen von Feuerwerken im Stadtgebiet -**

Im Folgenden wird die Beantwortung der o. g. Anfrage der SPD Fraktion zur Kenntnis übergeben:

1.) Wie viele Kleinf Feuerwerke (Kategorie 2) wurden im Stadtgebiet Schwerin in den letzten fünf Jahren differenziert nach a) Datum, b) Uhrzeit, c) Ort, d) Anlass, e) Anzahl, f) Klasse, g) Kaliber, h) Art und i) Steighöhe angezeigt bzw. beantragt ?

In den letzten fünf Jahren wurden im Stadtgebiet Schwerin insgesamt 44 Genehmigungen für Kleinf Feuerwerke im Einzelfall erteilt.

19.03.2011	Am Hexenberg 2	50. Geburtstag	21.00-21.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
11.03.2011	Klörörsengang 3	30. Geburtstag	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
08.04.2011	Consrader Weg 81	50. Geburtstag	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
29.04.2011	Werderstraße 124	Hochzeit	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
13.05.2011	Werderstraße 140	Hochzeit	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
29.06.2011	Frankenhorst 5	Jubiläum	21.30-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
06.08.2011	Schleifmühlenweg 8	Jubiläum	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
05.08.2011	Mueßer Bucht 1	Hochzeit	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
11.11.2011	A.-Sacharow-Str. 90	50. Geburtstag	21.00-21.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
19.11.2011	Mueßer Bucht 2	60. Geburtstag	21.00-21.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
04.02.2012	Krösnitz 44	30. Geburtstag	21.00-21.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
16.06.2012	Franzosenweg 21	Hochzeit	21.30-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
15.06.2012	Franzosenweg 21	Hochzeit	21.30-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
08.08.2012	Frankenhorst 5	Jubiläum	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
01.09.2012	Spieltordamm 1	Jubiläum	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
02.10.2012	Speicherstraße 11	Hochzeit	21.00-21.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
03.10.2012	Lübecker Straße 209	Hochzeit	21.00-21.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
06.10.2012	Am Mittelweg 7	Jubiläum	19.30-20.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

Gläubiger-Ident-Nr.:

DE87 LHS0 0000 0074 24

09.11.2012	Carl-Moltmann-Str.30	50. Geburtstag	20.00-20.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
23.11.2012	Carl-Moltmann-Str.30	60. Geburtstag	20.30-21.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
07.06.2013	Lennestraße 4	Hochzeit	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
14.07.2013	Mittelstelle 11	50. Geburtstag	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
29.07.2013	Zum Schulacker	90. Geburtstag	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
21.08.2013	Frankenhorst 5	Jubiläum	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
16.08.2013	Zum Reppin 4	Hochzeit	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
30.08.2013	Franzosenweg 21	Hochzeit	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
13.09.2013	Am Strand 15	Hochzeit	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
05.10.2013	Am Mittelweg 7	Jubiläum	20.00-21.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
30.11.2013	Werderstraße 49	80. Geburtstag	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
31.05.2014	Werderstraße 120	Hochzeit	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
19.07.2014	Am Strand 15	Hochzeit	21.45-22.15 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
12.07.2014	Röntgenstraße 20	Hochzeit	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
20.08.2014	Frankenhorst 5	Jubiläum	21.30-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
12.09.2014	Am Paulsdamm	Hochzeit	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
17.09.2014	Lennestraße 4	60. Geburtstag	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
04.10.2014	Am Mittelweg 7	Jubiläum	20.00-20.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
13.12.2014	Am Strand 15	60. Geburtstag	21.00-21.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
17.03.2015	Ahornstraße 2a	70. Geburtstag	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
30.04.2015	Am Paulsdamm	Hochzeit	21.30-22.00 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
05.06.2015	Lilienthalstr. 17	50. Geburtstag	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
12.06.2015	Am Strand 15	Hochzeit	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
20.06.2015	Franzosenweg 21	Hochzeit	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
25.06.2015	Lilienthalstraße 17	80. Geburtstag	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik
27.06.2015	Franzosenweg 21	Hochzeit	22.00-22.30 Uhr	Klasse II Pyrotechnik

2.) Wie viele Feuerwerke größerer Kategorien als Kleinf Feuerwerke (ab Kategorie 3) wurden in den letzten fünf Jahren differenziert nach a) Datum, b) Uhrzeit, c) Ort, d) Anlass, e) Anzahl, f) Klasse, g) Kaliber, h) Art und i) Steighöhe angezeigt bzw. beantragt?

Die Auskunft über die genauen Fallzahlen der großen professionellen Feuerwerke (ab Kategorie 3) und alle weiteren Anträge aus dem gewerblichen Bereich (von Feuerwerkern und Pyro-Firmen) werden bei der sachlich zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung technische Sicherheit, Fr.-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin, bearbeitet. Hierzu liegen der Landeshauptstadt Schwerin keine Statistiken vor.

3.) Die zuständige Behörde kann aus begründetem Anlass Ausnahmen vom Überlassungsverbot (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SprengV) und vom Abbrennverbot (§ 23 1.SprengV) zulassen. Was versteht die LHSN unter einem "begründeten Anlass"?

Für das Amt für Ordnung ist ein begründeter Anlass für die Erteilung einer Ausnahme für ein privates Kleinf Feuerwerk gegeben, wenn besondere Ereignisse angezeigt werden, z.B. Hochzeitsfeiern und runde Geburtstage (ab dem 50. Lebensjahr) bzw. Jubiläen. Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung für ein Kleinf Feuerwerk beträgt zurzeit 100 Euro. Die Gebühren der Ausnahmegenehmigung werden gemäß § 1 (Punkt 20 f der Anlage) der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz erhoben. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 30 – 200 Euro.

4.) Wie ist das Prüfverfahren der LHSN für Feuerwerke größerer Kategorien ausgestaltet, die dem LAGuS nach § 23 Abs. 3 SprengV angezeigt werden?

Für die großen Feuerwerksklassen (ab Kategorie III) und die Feuerwerke aus dem gewerblichen Bereich ist gemäß § 23 (3) der 1. SprengV das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung technische Sicherheit und gemäß Sprengstoffzuständigkeitslandesverordnung (SprengZustLVO M-V) zuständig. Es erfolgt jedoch eine verwaltungsseitige Beteiligung der Berufsfeuerwehr Schwerin, des Umweltamtes (Untere Naturschutzbehörde und Immissionsschutz) und des Ordnungsamtes sowie, nachrichtlich zur Kenntnisnahme an die örtliche Polizeiinspektion, in Form der Anzeigenbestätigung.

Die Landeshauptstadt Schwerin als örtliche Ordnungsbehörde ist ausschließlich für Kleinf Feuerwerke des privaten nichtgewerblichen Bereiches zuständig. Diese Aufgabe wird im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Gemäß SprengZustLVO M-V sind bisher auch ausschließlich Aufgaben des nichtgewerblichen Bereiches übertragen worden.

Gemäß § 1 SprengZustLVO M-V ist für den Vollzug (Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) des Sprengstoffgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen grundsätzlich das Landesamt für Gesundheit und Soziales sachlich zuständig.

5.) Wie ist insbesondere die Prüfung lärm- und nachbarschutzrechtlicher Fragen geregelt (z. B. Einhaltung von § 22 Abs. 1 i.V.m § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG, TA-Lärm, Freizeitlärm-RL MV). Wer überwacht die tatsächliche Einhaltung der Lärmgrenzwerte? Wie verhält es sich in Bezug auf die Belange des Naturschutzes, namentlich bei Feuerwerken in Seenähe?

Immissionsschutzrechtliche Prüfungen erfolgen in Bezug auf die Einhaltung der Nachtruhe, die Begrenzung der Uhrzeit und der Dauer des Feuerwerkes. Feuerwerke müssen um 22 Uhr beendet sein. Während der MESZ dürfen Feuerwerke bis 22:30 Uhr durchgeführt werden. In den Monaten Mai bis Juli wird diese Grenze auf 23:00 Uhr verschoben. Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie TA-Lärm können hier kaum eingehalten werden, sind aber auch nicht regelbar.

Naturschutzrechtliche Prüfungen erfolgen in Bezug auf die Prüfung des Artenschutzes und die Wirkung auf die europäischen Schutzgebiete. Am unmittelbaren Rand der Seen ist die Wirkung von Kleinf Feuerwerken schwer kalkulierbar. Allerdings fehlen konkrete landesweite naturschutzrelevante Vorgaben weitestgehend. Für den Schutz einiger Großvogelarten hat das zuständige Landesamt (LUNG M-V) Empfehlungen formuliert. Ansonsten sind von der Unteren Naturschutzbehörde Einzelfallentscheidungen für die Schutzkategorien „Arten- und Gebietsschutz“ zu treffen.

6.) In wie weit kooperiert die LHSN mit dem LAGuS über Anzeige- und Antragsverfahren hinaus auch bei der Überwachung der Einhaltung von Genehmigungsvorgaben und mit welchen Erkenntnissen (z.B. Informationsaustausch zu Anzeigen, Verwarnungen, Bußgeldern)? Innerhalb welcher Frist beteiligt das LAGuS die LHSN bei Anzeigepflichtigen Feuerwerken i.S.d. § 23 Abs. 3 SprengV und welche Zusammenarbeit existiert bei der Prüfung der unter 5. dargestellten Belange?

7.) Wie viele Beschwerden / Eingaben zu Feuerwerken im Stadtgebiet wurden in den letzten fünf Jahren jeweils jährlich vom städtischen Beschwerdemanagement bzw. von welcher anderen städtischen Einrichtung (z.B. KOD, Umweltamt) oder staatlichen Stelle (Polizeiinspektion Schwerin, Petitionsausschuss des Landtages M-V, Bürgerbeauftragter des Landes M-V) anlässlich des Abbrennens jeweils von Kleinf Feuerwerken und Feuerwerken mit welchen Ergebnissen bearbeitet?

Antwort zu 6. und 7.)

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffrechtes (SprengG und Sprengverordnungen) bzw. Zu widerhandlungen gegen erteilte Auflagen gelten als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 46 der 1. SprengV und können mit Geldbußen bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Die Landeshauptstadt Schwerin und das Landesamt für Gesundheit und Soziales stehen zu Einzelfällen im fachlichen Austausch. Sobald die Anzeigenbestätigung des Landesamtes ausgereicht wird, erfolgt auch die Beteiligung der Landeshauptstadt. Bei bekannten Terminen zu Feuerwerken kann die Landeshauptstadt entsprechende Kontrollen veranlassen.

Gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechtes (ZuständigkeitsVO-Sprengstoff vom 4. August 1992) ist für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Beschwerden das Landesamt für Gesundheit und Soziales zuständig.

Dementsprechend werden die bei der Landeshauptstadt Schwerin eingegangenen Anzeigen der oben genannten Stelle zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung übergeben. In der Regel werden die Anzeigen vor Ort von den entsprechenden Polizeivollzugsbeamten aufgenommen und dann direkt an das LAGuS übermittelt.

Statistiken zu den geführten Bußgeldverfahren im Sprengstoffrecht können daher nur beim Landesamt für Gesundheit und Soziales erfragt werden. Im Amt für Ordnung sind in den letzten fünf Jahren lediglich zwei Beschwerden zu Feuerwerken bekannt und entsprechend bearbeitet worden.

Über die Ergebnisse der Ordnungswidrigkeitenanzeigen im Hause des LAGuS ist hier nichts bekannt.

Laut Städte- und Gemeindetag M-V wurden im Jahr 2014 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales landesweit 110 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren durchgeführt.

Unabhängig davon ist in der Landeshauptstadt ein Anstieg von Feuerwerken zu verzeichnen, die weder beim Ordnungsamt noch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales angezeigt wurden. Eine Klassifizierung hierzu ist nicht möglich. Die Feststellung als Ordnungswidrigkeit ist insofern schwierig, als dass diese Feuerwerke in der Regel keinem Veranlasser zugeordnet werden können und Anzeigen dazu ins Leere laufen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow

